



CH-3003 Bern, ABAS / SECO/bkd

Unser Zeichen: bkd
Bern, 26. November 2015

Globalbewilligung für Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit und Sonntagsarbeit für Artistinnen/Tänzerinnen (Ausnahmebewilligung)

Dauer: 1. Januar 2016 - 31. Dezember 2018
Gebiet: ganze Schweiz
Erfasste Betriebe: Nachtlokale (Dancings)

A. Ausnahme

Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit darf in höchstens sechs von sieben aufeinander folgenden Nächten und höchstens in 23 Nächten pro Monat geleistet werden (die Abweichung von Art. 30 Abs. 3 ArGV 1 wird gestützt auf Art. 28 ArG bewilligt).

B. Bedingungen, Auflagen

1. Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmerin ohne deren Einverständnis nicht zu Nacht- und Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 17 Abs. 6 und 19 Abs. 5 ArG).
2. Das Einverständnis für Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit muss schriftlich erklärt werden (Art. 30 Abs. 2 lit. c ArGV 1).
3. Die Eignung der Arbeitnehmerin zu Nachtarbeit muss durch eine medizinische Untersuchung festgestellt worden sein (Art. 29 Abs. 1 lit. d und 30 Abs. 2 lit. a ArGV 1).
4. Die medizinische Untersuchung erfolgt innert 5 Tagen nach der Einreise der Arbeitnehmerin in der Schweiz (Art. 45 Abs. 1 ArGV 1).
5. Bei Nichteignung darf die betroffene Arbeitnehmerin nicht in der Nacht eingesetzt werden (Art. 45 Abs. 4 ArGV 1).
6. Die Ergebnisse der medizinischen Abklärungen hinsichtlich der Eignung oder Nichteignung zu Nachtarbeit sind für mindestens fünf Jahre aufzubewahren (Art. 73 Abs. 1 lit. i und Abs. 2 ArGV 1).

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Corina Müller
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 29 45, Fax +41 58 462 78 31
corina.mueller@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

7. Die Arbeitnehmerinnen dürfen an ihren freien Tagen nicht zu Überzeitarbeit nach Art. 25 ArGV 1 herangezogen werden (Art. 30 Abs. 3 lit. b ArGV 1).
8. Arbeitnehmerinnen, die in 25 und mehr Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangen, haben Anspruch auf eine Kompensation von 10% für die im Nachtzeitraum geleistete Arbeitszeit (Art. 17b Abs. 2 ArG). Die Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Monats (Dauer des Engagements) zu gewähren.
9. Innert 2 Wochen muss mindestens ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. Er muss 35 aufeinander folgende Stunden und den Zeitraum von Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr umfassen (Art. 20 ArG, Art. 21 Abs. 2 ArGV 1). Der Sonntagszeitraum von 24 Stunden kann um höchstens eine Stunde vor- oder nachverschoben werden, wenn die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmerinnen dem zustimmt (Art. 18 Abs. 2 ArG).
10. Sonn- oder Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während des Engagements (1 Monat) ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von 35 Stunden zu gewähren, der die Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr umfassen muss (Art. 20 Abs. 2 ArG, Art. 21 Abs. 5 und 7 ArGV 1). Die Abweichung von Art. 20 Abs. 2 ArG wird gestützt auf Art. 28 ArG bewilligt.
11. Die tägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen darf 8 Stunden innert 10 Stunden nicht überschreiten (Art. 17e ArG).
12. Der Arbeitnehmerin ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 15a Abs. 1 ArG).
13. Diese Bewilligung wird ausschliesslich gestützt auf die Arbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes erteilt. Sie kann nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.
14. Diese Bewilligung berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für die Arbeitnehmerin günstiger sind.

C. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikationsdatum im Bundesblatt beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St.Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Staatssekretariat für Wirtschaft

Corina Müller Könz

Leiterin Ressort Arbeitnehmerschutz

- Kopie z.K. an:**
- Kantonale Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes
 - FIZ, Fraueninformationszentrum, Zürich
 - Verein Xenia, Beratungsstelle für Frauen im Sexgewerbe, Bern
 - ASCO, Zürich
 - Staatssekretariat für Migration SEM
 - GastroSuisse, Zürich
 - Hotel & Gastro Union, Luzern
 - Gastro Consult, Zürich